
Richtlinien zur Form der kumulativen Dissertation, FB 09

In Ergänzung zur Promotionsordnung des Fachbereichs 09
vom 07.07.2004, zuletzt geändert am 29.05.2019, § 15 Abs. 3

Beschluss des Promotionsausschusses Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und
Umweltmanagement vom 14.04.2005, ergänzt am 10.07.2019.

- (1) Die Dissertation kann kumulativ sein, d. h., aus einer Übersicht und dazu gebundenen Veröffentlichungen, Manuskripten und ergänzenden Kapiteln bestehen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn wesentliche Ergebnisse zumindest bereits zur Veröffentlichung akzeptiert worden sind (mindestens zwei Publikationen als Erstautor in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder wissenschaftlichen Buchreihe mit Gutachterverfahren, § 15 (3)). Die Übersicht soll eine Einführung in den Kontext der Fragestellungen, eine Zusammenschau der Ergebnisse und deren Diskussion im weiteren Problemkreis enthalten und 15-30 Seiten Umfang haben; sie soll nicht wie bei einer klassischen Dissertation in Einleitung, Methoden etc. gegliedert werden. Es müssen aber die für die Dissertation wichtigen Methoden (nicht Standardmethoden) ausführlich und ohne schwierig zu findende Verweise dokumentiert sein, gegebenenfalls in einem Anhang zur Übersicht. Bei Veröffentlichungen mit mehreren Autoren muss der Anteil der Arbeit des Promovenden/der Promovendenin explizit definiert werden.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher und/oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Gegensatz dazu ist eine Monographie eine umfassende, in sich vollständige Abhandlung über das bearbeitete Thema der Dissertation.